



Ehrensatzung der Stadt Bürstadt (Antrag der CDU-Fraktion)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Hauptverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Timo Spreng	<i>Datum</i> 16.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	25.09.2024	Ö
Ausschuss für Umwelt und Soziales (Vorberatung)	08.10.2024	Ö
Ausschuss für Umwelt und Soziales (Vorberatung)	18.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der beiliegenden Ehrensatzung zuzustimmen.

Sachverhalt

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag der CDU-Fraktion vor, welcher als Anlage beigefügt ist.

Den Mandatsträgern mit der Bitte um entsprechende Beachtung und weiterer Veranlassung.

Ergänzung der Vorlage auf Grund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss der Stadt Bürstadt verwiesen. Ggf. soll der Sachverhalt von dort weiter in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen werden.

Ergänzung der Vorlage auf Grund der Aussprache im Ausschuss für Umwelt und Soziales am 08.10.2024

Der Ausschuss für Umwelt und Soziales hat in seiner Sitzung am 08.12.2024 die Gründung eines Arbeitskreises initiiert. Dieser hat in seinem Treffen am 11.12.2024 in einer konstruktiven Aussprache den als Anlage 3 (VORSCHLAG Ehrensatzung Arbeitskreis) beigefügten Entwurf erarbeitet.

Timo Spreng
(Parl.-Büro)

Anlage/n

1	Antrag Ehrensatzung Stadt Bürstadt
2	ENTWURF Ehrensatzung Stadt Bürstadt (1)
3	VORSCHLAG Ehrensatzung Arbeitskreis)

Fraktionsvorsitzende

Ursula Cornelius
St.-Josef-Str. 31
68642 Birstadt

CDU-Fraktion Birstadt

Parlamentarisches Büro
der Stadt Birstadt
Rathausstr. 2
68642 Birstadt

03.09.2024

**Antrag 2024 – 0309 der CDU-Fraktion:
Ehrensatzung der Stadt Birstadt**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Eberle,

wir beantragen die Beratung und Beschlussfassung des nachfolgenden Antrages im zuständigen Fachausschuss und in der Stadtverordnetenversammlung:

Begründung:

Unsere Gesellschaft lebt vom freiwilligen Engagement engagierter Bürgerinnen und Bürger. Diese Mitarbeit am Gemeinwohl gilt es deshalb zu würdigen und wertzuschätzen. Die Stadt Birstadt würdigt bislang in unterschiedlichen Bereichen die kommunalen Auszeichnungen und Anerkennung verdienter Personen. Wir Christdemokraten regen an, dass die Stadt Birstadt eine Ehrensatzung erlässt, die alle städtischen Ehrungen und Auszeichnungen zusammenfasst.

In dieser Satzung sollen die jeweiligen Anforderungen, die Vorschriften zur Antragstellung und Beschlussfassung sowie die Abläufe der Verleihung konkretisiert werden.

Als Diskussionsgrundlage haben wir für die entsprechenden Beratungen im zuständigen Fachausschuss einen ENTWURF für eine künftige Ehrensatzung der Stadt Birstadt beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: unverändert

Beschlussfassung:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der beiliegenden Ehrensatzung zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

Ursula Cornelius

CDU-Fraktion

Anlage ENTWURF Ehrensatzung der Stadt Birstadt

Satzung der Stadt Bürstadt zur Wertschätzungs- und Anerkennungskultur durch die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, städtischen Ehrungen, des Ehrenbürgerrechts (Ehrensatzung) sowie über weitere städtische Auszeichnungen und Preisverleihungen

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am **XX.XX.2024** folgende Satzung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, des Ehrentellers, des Silberreliefs und des Ehrenbürgerrechts (Ehrensatzung), sowie über die Verleihung des Kulturpreises und des Innovationspreises beschlossen:

Präambel

- (1) Die Ehrensatzung der Stadt Bürstadt regelt die kommunale Wertschätzungs- und Anerkennungskultur durch die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, städtischen Ehrungen, des Ehrenbürgerrechts sowie durch städtische Auszeichnungen und Preisverleihungen.
- (2) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Stadt Bürstadt verleiht als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung die Ehrenbezeichnung Ratsherr, den Ehrenteller bzw. die Ehrenplakette, das Silberrelief und das Ehrenbürgerrecht.
- (4) Als Anerkennung für herausragende soziale, kulturelle, sportliche, wissenschaftliche, politische oder wirtschaftliche Leistungen wird der Kulturpreis der Stadt Bürstadt und der Innovationspreis der Stadt Bürstadt verliehen.

§ 1 Ehrenbezeichnungen

- (1) Bürgerinnen und Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates, Jugendbeirates, Seniorenbeirates, Inklusionsbeirates oder sonstigen Beirates nach § 8c der HGO (soweit besetzt) sowie der Integrationskommission insgesamt **mindestens 20 Jahre** ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, wird eine Ehrenbezeichnung verliehen.
- (2) Bei der Feststellung der Mindestzeit nach Abs. 1 werden die Zeiten verschiedener Tätigkeiten zusammengerechnet.

(3) Die Ehrenbezeichnungen lauten: „Ratsfrau bzw. Ratsherr“ bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte sowie sonstigen Beiräten und der Integrationskommission.

(4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufüllen.

(5) Abs. 1, 2 und 4 sind sinngemäß auf Stadtbrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen sowie Wehrführer und Wehrführerinnen der Feuerwehren in Bürstadt und den Stadtteilen anzuwenden.

(6) Die Ehrenbezeichnungen lauten:
„Ehrenstadtbrandinspektor/Ehrenstadtbrandinspektorin“ bei Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandinspektorinnen „Ehrenwehrführer/Ehrenwehrführerin“ bei Wehrführern und Wehrführerinnen

(7) Als weitere Ehrenbezeichnungen, mit denen auf ein herausragendes und langjähriges Wirken eines Amts- oder Mandatsträgers Bezug genommen wird, wie:

- a) Ehrenortsvorsteher/in
- b) Ehrenortsbeirat/Ehrenortsbeirätin
- c) Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in
- d) Erste/r Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
- e) Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
- f) Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister

Die Verleihungen von solchen besonderen Ehrenbezeichnungen erfordert:

- a) Eine Zeit **von mindestens 15 Jahren bei der Wahrnehmung eines entsprechenden Amtes** oder einer entsprechenden Funktion.
- b) Sie setzt zudem ein langjähriges Wirken von **mindestens 25 Jahren als kommunale/r Amts- oder Mandatsträger/in** voraus.

(8) Die Ehrungen können erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat und nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorgenommen werden.

(9) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(10) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form im Beisein des jeweiligen Gremiums verliehen werden, dessen Mitgliedschaft die Ehrung zugrunde liegt. Die Geehrten erhalten eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung.

§ 2 Ehrenteller

(1) Mit dem Ehrenteller würdigt die Stadt Bürstadt Persönlichkeiten, die sich in der Vereins- bzw. Verbandsarbeit oder in besonderer Weise in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens verdient gemacht haben.

(2) Ausgezeichnet werden Personen aufgrund ihrer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand (Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Rechner/Schatzmeister) gemäß folgender Staffelung:

Bronze: **mindestens 15 Jahre** Vorstandsarbeit

Silber: **mindestens 20 Jahre** Vorstandsarbeit

Gold: **mindestens 25 Jahre** Vorstandsarbeit.

(3) Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind. Wurden mehrere Ehrenämter gleichzeitig ausgeübt, werden diese Zeiten nur einmal angerechnet.

(4) Der Ehrenteller wird mit einer entsprechenden Urkunde verliehen, die der/die Bürgermeister/in gemeinsam mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in bei einer besonderen Gelegenheit bzw. Feierstunde an den/die Geehrte/n überreicht.

§ 3 Silberrelief

(1) Mit der Verleihung des Silberreliefs würdigt die Stadt Bürstadt Persönlichkeiten,

- die sich für das öffentliche Wohl, das kulturelle Leben und Ansehen der Stadt Bürstadt verdient gemacht haben, oder
- die sich durch eine in Bürstadt oder für Bürstadt vollbrachte und über ihre Grenzen hinauswirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistung besonders ausgezeichnet und damit um die Stadt Bürstadt verdient gemacht haben, oder
- deren Leistung von besonders herausragender Bedeutung und beispielhaft für die Allgemeinheit ist, oder
- die sich durch außergewöhnliche Kompetenz, persönliche und soziale Integrität ausgezeichnet haben.

(2) Über die Verleihung des Silberreliefs der Stadt Bürstadt an Personen, die sich um die Stadt Bürstadt in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(3) Zur Verleihung des Silberreliefs wird eine Urkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist. Die Urkunde enthält den Namen der ausgezeichneten Person, eine Würdigung der besonderen Verdienste sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung.

(4) Der/Die Bürgermeister/in überreicht gemeinsam mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an den/die Geehrte/n. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.

§ 4 Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenbürgerinnenrecht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bürstadt und ihre Stadtteile Bobstadt und Riedrode besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenbürgerinnenrecht verleihen (§ 34 Abs. 1 GO).

(2) Die Ehrenbürgerschaft wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates angehören.

(3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

(4) Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin als Gäste der Stadt einzuladen.

§ 5 Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Bürstadt zu vergeben hat. Ein Antrag ist der Bedeutung der Ehrung entsprechend schriftlich zu begründen.

(2) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bzw. des Ehrenbürgerinnenrechts werden vom Haupt- und Finanzausschuss beraten. Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.

(3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Stadt Bürstadt in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(4) Zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist. Die Urkunde zur Ernennung als Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerin enthält

den Namen der ausgezeichneten Person, eine Würdigung der besonderen Verdienste sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung.

(5) Die Überreichung der Ehrenbürgerschaftsurkunde erfolgt gemeinsam durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder dessen/deren Vertretung.

(6) Die Ehrenbürgerschaftsurkunde wird in einer besonderen Feierstunde übergeben bzw. verliehen. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.

(7) Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerinnen werden in geeigneter Form auf der Homepage der Stadt Bürstadt dargestellt und dauerhaft gelistet.

§ 6 „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“

(1) Der von der Stadt Bürstadt gestiftete „Kulturpreis“ wird für herausragende Leistungen verliehen an:

Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Verbände, die ohne dazu verpflichtet zu sein, ein besonderes Engagement bewiesen und fortwährend beispielhaftes Engagement auf kulturellem Gebiet in der Stadt Bürstadt erbracht haben und damit in erheblichem Maße das kulturelle Leben in der Stadt Bürstadt und /oder im Stadtteil Bobstadt und/oder im Stadtteil Riedrode gestärkt haben.

Die Auszeichnung ist auf besondere Leistungen auf den Gebieten bildende Kunst, Musik, Literatur, Geschichtsforschung und darstellende Kunst gerichtet. Sie wertschätzt in gleicher Weise kulturelles Engagement, das demokratische und rechtsstaatliche Werte vermittelt, den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen Menschen, das Miteinander und eine gemeinsame Identität fördert.

Der „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ wird grundsätzlich anlassbezogen verliehen. Er kann nicht posthum verliehen werden. Die Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig.

(2) Vorschläge sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres mit entsprechender Begründung dem Magistrat der Stadt Bürstadt einzureichen.

(3) Der Magistrat der Stadt Bürstadt entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Preisverleihung/Ehrung. Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.

(4) Der „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ besteht aus einer Geldzuwendung (Preisgeld) in Höhe von insgesamt **260,- Euro**.

- (5) Zum „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Überreichung erfolgt gemeinsam durch den/die Bürgermeister/in und den Stadtverordnetenvorsteher/in oder dessen/deren Vertretung. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.
- (7) Der Preisträger bzw. die Preisträgerin wird bzw. werden in geeigneter Form auf der Homepage der Stadt Bürstadt dargestellt und dauerhaft gelistet.
- (8) Der „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder entzogen werden.

§ 7 „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“

Der von der Stadt Bürstadt gestiftete „Innovationspreis“ wird für innovative Ideen und herausragende Leistungen oder Verdienste verliehen.

Für die Auszeichnung werden insbesondere neue Konzepte und Strategien in ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereichen, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen mit Blick auf Kreativität, technische Lösungen, Nachhaltigkeit, Steigerung der Attraktivität des Gemeinwesens oder Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders berücksichtigt.

Er ist dabei besonders gerichtet auf die Sparten Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Soziales und Integration, Natur- und Umweltschutz, Kunst und Kultur, Ehrenamt oder auch Gastronomie.

Der „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ wird grundsätzlich anlassbezogen verliehen. Er kann nicht posthum verliehen werden. Die Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig.

- (2) Vorschläge sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres mit entsprechender Begründung dem Magistrat der Stadt Bürstadt einzureichen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bürstadt entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Preisverleihung/Ehrung. Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ besteht aus einer Geldzuwendung (Preisgeld) in Höhe von insgesamt **500,- Euro**.
- (5) Zum „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist.

(6) Die Verleihung bzw. Überreichung erfolgt gemeinsam durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder dessen/deren Vertretung. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.

(7) Der/Die Preisträger/in wird in geeigneter Form auf der Homepage der Stadt Bürstadt dargestellt und dauerhaft gelistet.

(8) Der „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder entzogen werden.

§ 8 Entzug

Die Stadt Bürstadt kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung, den Ehrenteller/die Ehrenplakette, das Silberrelief und das Ehrenbürgerrecht und andere erfolgte kommunale Auszeichnungen und Preisverleihungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über die Entziehung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 9 Mehrfachehrungen

Grundsätzlich sollen Ehrungen nur dann erfolgen, wenn die in Betracht kommende Person nicht bereits eine andere höherrangige Ehrung nach dieser Ehrenordnung erfahren hat. Dies gilt nicht für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung. Diese kann zudem zugleich in Verbindung mit einer weiteren Ehrung oder Auszeichnung verliehen werden.

§ 10 Sportlerehrung

(1) Die Stadt Bürstadt führt jährlich eine Sportlerehrung durch.

(2) Mit einer Urkunde oder Medaille und einem Sachgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel- oder Mannschaftssportler/innen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Teilnehmer/innen an Olympischen Spielen

1. Teilnehmer/innen an Welt- und Europameisterschaften

2. Teilnehmer/innen an mindestens einem Länderspiel oder einem Länderkampf einer deutschen Nationalmannschaft

3. Deutsche Schüler-, Jugend- und Juniorenmeister/innen
 4. Teilnehmer/innen an Deutschen Meisterschaften aller Wettkampfklassen, soweit sie sich auf den Plätzen 1 - 5 platziert haben
 5. Teilnehmer/innen an Regionalmeisterschaften, soweit sie sich auf den Plätzen 1 - 3 platziert haben und an diesen Meisterschaften mindestens 3 Landesverbände teilgenommen haben
 6. Landesmeister/innen oder Landesbeste
 7. Pokalsieger auf Bundes- oder Landesebenen
 8. Personen, die überdurchschnittliche sportliche Leistungen erzielt haben
- (3) Die Verleihung der Sportplakette (§ 5) soll im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung erfolgen

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Bürstadt über die Verleihung des „Kulturpreises“ der Stadt Bürstadt vom 06.07.1984, die Satzung der Stadt Bürstadt über die Verleihung des „Innovationspreises Nachhaltigkeit“ vom 16.12.2011 und die Satzung der Stadt Bürstadt über die Verleihung eines Jugendpreises vom 15.06.1988 außer Kraft.

Grundsatzung beschlossen am: XX.XX.2024

ausgefertigt am:

veröffentlicht am:

in Kraft getreten am: XX.XX.2024

Der Magistrat

gez. Schader

(Bürgermeisterin)

Satzung der Stadt Bürstadt zur Wertschätzungs- und Anerkennungskultur durch die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, städtischen Ehrungen, des Ehrenbürgerrechts (Ehrensatzung) sowie über weitere städtische Auszeichnungen und Preisverleihungen

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am **XX.XX.2024** folgende Satzung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, des Ehrentellers, des Silberreliefs und des Ehrenbürgerrechts (Ehrensatzung), sowie über die Verleihung des Kulturpreises und des Innovationspreises beschlossen:

~~Präambel~~ § 1 Allgemeine Grundsätze

Kommentiert [ST1]: Die ursprüngliche Präambel wird § 1

- (1) Die Ehrensatzung der Stadt Bürstadt regelt die kommunale Wertschätzungs- und Anerkennungskultur durch die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, städtischen Ehrungen, des Ehrenbürgerrechts sowie durch städtische Auszeichnungen und Preisverleihungen.
- (2) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Stadt Bürstadt verleiht als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung die Ehrenbezeichnung Ratsherr, den Ehrenteller bzw. die Ehrenplakette, das Silberrelief und das Ehrenbürgerrecht.
- (4) Als Anerkennung für herausragende soziale, kulturelle, sportliche, wissenschaftliche, politische oder wirtschaftliche Leistungen wird der Kulturpreis der Stadt Bürstadt und der Innovationspreis der Stadt Bürstadt verliehen.

§ 2 Ehrenteller

- (1) Mit dem Ehrenteller würdigt die Stadt Bürstadt Persönlichkeiten, die sich in der Vereins- bzw. Verbandsarbeit oder in besonderer Weise in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens verdient gemacht haben.
- (2) Ausgezeichnet werden Personen aufgrund ihrer mindestens **10jährigen** ehrenamtlichen Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand (Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Rechner/Schatzmeister) ~~gemäß folgender Staffelung:~~
~~Bronze: mindestens 15 Jahre Vorstandsarbeit~~
~~Silber: mindestens 20 Jahre Vorstandsarbeit~~
~~Gold: mindestens 25 Jahre Vorstandsarbeit.~~

Kommentiert [ST2]: Staffelung soll entfallen. Stattdessen wie bisher ein einheitlicher Ehrenteller nach mindestens 10 Jahren Tätigkeit

- (3) Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind. Wurden mehrere Ehrenämter gleichzeitig ausgeübt, werden diese Zeiten nur einmal angerechnet.
- (4) Der Ehrenteller wird mit einer entsprechenden Urkunde verliehen, die der/die Bürgermeister/in gemeinsam mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in bei einer besonderen Gelegenheit bzw. Feierstunde an den/die Geehrte/n überreicht.

§ 3 Silberrelief

- (1) Mit der Verleihung des Silberreliefs würdigt die Stadt Bürstadt Persönlichkeiten,
- die sich für das öffentliche Wohl, das kulturelle Leben und Ansehen der Stadt Bürstadt verdient gemacht haben, oder
 - die sich durch eine in Bürstadt oder für Bürstadt vollbrachte und über ihre Grenzen hinauswirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistung besonders ausgezeichnet und damit um die Stadt Bürstadt verdient gemacht haben, oder
 - deren Leistung von besonders herausragender Bedeutung und beispielhaft für die Allgemeinheit ist, oder
 - die sich durch außergewöhnliche Kompetenz, persönliche und soziale Integrität ausgezeichnet haben.
- (1) Über die Verleihung des Silberreliefs der Stadt Bürstadt an Personen, die sich um die Stadt Bürstadt in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (2) Zur Verleihung des Silberreliefs wird eine Urkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist. Die Urkunde enthält den Namen der ausgezeichneten Person, eine Würdigung der besonderen Verdienste sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in überreicht gemeinsam mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an den/die Geehrte/n. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.

§ 4 Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenbürgerinnenrecht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bürstadt und ihre Stadtteile Bobstadt und Riedrode besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenbürgerinnenrecht verleihen (§ 34 Abs. 1 GO).
- (2) Die Ehrenbürgerschaft wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates angehören.
- (3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (4) Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin als Gäste der Stadt einzuladen.

§ 5 Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Bürstadt zu vergeben hat. Ein Antrag ist der Bedeutung der Ehrung entsprechend schriftlich zu begründen.
- (2) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bzw. des Ehrenbürgerinnenrechts werden vom Haupt- und Finanzausschuss beraten. Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Stadt Bürstadt in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (4) Zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist. Die Urkunde zur Ernennung als Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerin enthält den Namen der ausgezeichneten Person, eine Würdigung der besonderen Verdienste sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung.
- (5) Die Überreichung der Ehrenbürgerschaftsurkunde erfolgt gemeinsam durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder dessen/deren Vertretung.
- (6) Die Ehrenbürgerschaftsurkunde wird in einer besonderen Feierstunde übergeben bzw. verliehen. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.

(7) Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerinnen werden in geeigneter Form auf der Homepage der Stadt Bürstadt dargestellt und dauerhaft gelistet.

§ 6 Ehrenbezeichnungen

Kommentiert [ST3]: Der ursprüngliche § 1 wird neu § 6

(1) Bürgerinnen und Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte oder ~~als Mitglied eines weiteren Gremiums entsprechend den Regularien der Hessischen Gemeindeordnung HGO (Ortsbeiräte gemäß § 81 ff HGO, Kommissionen gemäß § 72 HGO, Ausländerbeirat/Integrationskommission gemäß § 84 ff HGO sowie weitere Gremien gemäß § 8 c HGO)~~ insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, wird eine Ehrenbezeichnung verliehen.

Kommentiert [ST4]: Pauschal alle Gremien der HGO im Falle von Neugründung/Entfall etwaiger Gremien

(2) Bei der Feststellung der Mindestzeit nach Abs. 1 werden die Zeiten verschiedener Tätigkeiten zusammengerechnet.

(3) Die Ehrenbezeichnungen lauten: „Ratsfrau bzw. Ratsherr“ bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte sowie sonstigen Beiräten und der Integrationskommission.

(4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufüllen.

(5) Abs. 1, 2 und 4 sind sinngemäß auf Stadtbrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen sowie Wehrführer und Wehrführerinnen der Feuerwehren in Bürstadt und den Stadtteilen anzuwenden.

(6) Die Ehrenbezeichnungen lauten:
„Ehrenstadtbrandinspektor/Ehrenstadtbrandinspektorin“ bei Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandinspektorinnen „Ehrenwehführer/Ehrenwehführerin“ bei Wehrführern und Wehrführerinnen

~~(7) Als weitere Ehrenbezeichnungen, mit denen auf ein herausragendes und langjähriges Wirken eines Amts- oder Mandatsträgers Bezug genommen wird, wie:~~

- ~~a) Ehrenortsvorsteher/in~~
- ~~b) Ehrenortsbeirat/Ehrenortsbeirätin~~
- ~~c) Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in~~
- ~~d) Erste/r Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat~~
- ~~e) Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat~~
- ~~f) Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister~~

~~Die Verleihungen von solchen besonderen Ehrenbezeichnungen erfordert:~~

- ~~g) Eine Zeit von mindestens 15 Jahren bei der Wahrnehmung eines entsprechenden Amtes oder einer entsprechenden Funktion.~~
- ~~h) Sie setzt zudem ein langjähriges Wirken von mindestens 25 Jahren als kommunale/r Amts- oder Mandatsträger/in voraus.~~

~~(8) Die Ehrungen können erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat und nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorgenommen werden.~~

Kommentiert [ST5]: Absätze 7) und 8) sollen entfallen

- (9) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (10) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form im Beisein des jeweiligen Gremiums verliehen werden, dessen Mitgliedschaft die Ehrung zugrunde liegt. Die Geehrten erhalten eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung.

§ 7 „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“

- (1) Der von der Stadt Bürstadt gestiftete „Kulturpreis“ wird für herausragende Leistungen verliehen an:

Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Verbände, die ohne dazu verpflichtet zu sein, ein besonderes Engagement bewiesen und fortwährend beispielhaftes Engagement auf kulturellem Gebiet in der Stadt Bürstadt erbracht haben und damit in erheblichem Maße das kulturelle Leben in der Stadt Bürstadt und /oder im Stadtteil Bobstadt und/oder im Stadtteil Riedrode gestärkt haben.

Die Auszeichnung ist auf besondere Leistungen auf den Gebieten bildende Kunst, Musik, Literatur, Geschichtsforschung und darstellende Kunst gerichtet. Sie wertschätzt in gleicher Weise kulturelles Engagement, das demokratische und rechtsstaatliche Werte vermittelt, den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen Menschen, das Miteinander und eine gemeinsame Identität fördert.

Der „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ wird grundsätzlich anlassbezogen verliehen. Er kann nicht posthum verliehen werden. Die Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig.

- (2) Vorschläge sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres mit entsprechender Begründung dem Magistrat der Stadt Bürstadt einzureichen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bürstadt entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Preisverleihung/Ehrung. Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ besteht aus einer Geldzuwendung (Preisgeld) in Höhe von insgesamt ~~260,-~~ 500,- Euro.
- (5) Zum „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist.

Kommentiert [ST6]: Der Betrag soll analog dem Innovationspreis auf 500,- € angepasst werden

- (6) Die Überreichung erfolgt gemeinsam durch den/die Bürgermeister/in und den Stadtverordnetenvorsteher/in oder dessen/deren Vertretung. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.
- (7) Der Preisträger bzw. die Preisträgerin wird bzw. werden in geeigneter Form auf der Homepage der Stadt Bürstadt dargestellt und dauerhaft gelistet.
- (8) Der „Kulturpreis der Stadt Bürstadt“ kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder entzogen werden.

§ 8 „Innovationspreis/Zukunftspreis der Stadt Bürstadt“

Kommentiert [ST7]: Eventuell Umbenennung des Preises in Zukunftspreis

- (1) Der von der Stadt Bürstadt gestiftete „Innovationspreis“ wird für innovative Ideen und herausragende Leistungen oder Verdienste verliehen.

Für die Auszeichnung werden insbesondere neue Konzepte und Strategien in ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereichen, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen mit Blick auf Kreativität, technische Lösungen, Nachhaltigkeit, Steigerung der Attraktivität des Gemeinwesens oder Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders berücksichtigt.

Er ist dabei besonders gerichtet auf die Sparten Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Soziales und Integration, Natur- und Umweltschutz, Kunst und Kultur, Ehrenamt oder auch Gastronomie.

Der „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ wird grundsätzlich anlassbezogen verliehen. Er kann nicht posthum verliehen werden. Die Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig.

- (2) Vorschläge sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres mit entsprechender Begründung dem Magistrat der Stadt Bürstadt einzureichen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bürstadt entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Preisverleihung/Ehrung. Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ besteht aus einer Geldzuwendung (Preisgeld) in Höhe von insgesamt 500,- Euro.
- (5) Zum „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Verleihung bzw. Überreichung erfolgt gemeinsam durch den/die Bürgermeister/in und den/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder dessen/deren Vertretung. Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.
- (7) Der/Die Preisträger/in wird in geeigneter Form auf der Homepage der Stadt Bürstadt dargestellt und dauerhaft gelistet.
- (8) Der „Innovationspreis der Stadt Bürstadt“ kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder entzogen werden.

§ 9 Entzug

Die Stadt Bürstadt kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung, den Ehrenteller/die Ehrenplakette, das Silberrelief und das Ehrenbürgerrecht und andere erfolgte kommunale Auszeichnungen und Preisverleihungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über die Entziehung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 10 Mehrfachehrungen

Grundsätzlich sollen Ehrungen nur dann erfolgen, wenn die in Betracht kommende Person nicht bereits eine andere höherrangige Ehrung nach dieser Ehrenordnung erfahren hat. Dies gilt nicht für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung. Diese kann zudem zugleich in Verbindung mit einer weiteren Ehrung oder Auszeichnung verliehen werden.

§ 10 Sportlerehrung

- (1) Die Stadt Bürstadt führt jährlich eine separate Sportlerehrung für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche durch.
- (2) Mit einer Urkunde oder Medaille und einem Sachgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel- oder Mannschaftssportler/innen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Teilnehmer/innen an Olympischen Spielen
 - b) Teilnehmer/innen an Welt- und Europameisterschaften
 - c) Teilnehmer/innen an mindestens einem Länderspiel oder einem Länderkampf einer deutschen Nationalmannschaft
 - d) Deutsche Schüler-, Jugend- und Juniorenmeister/innen
 - e) Teilnehmer/innen an Deutschen Meisterschaften aller Wettkampfklassen, soweit sie sich auf den Plätzen 1 - 5 platziert haben

Kommentiert [ST8]: Verweis auf die getrennte Sportlerehrung von Erwachsenen sowie Kindern

- f) Teilnehmer/innen an Regionalmeisterschaften, soweit sie sich auf den Plätzen 1 – 3 platziert haben und an diesen Meisterschaften mindestens 3 Landesverbände teilgenommen haben
 - g) Landesmeister/innen oder Landesbeste
 - h) Pokalsieger auf Bundes- oder Landesebenen
 - i) Personen, die überdurchschnittliche sportliche Leistungen erzielt haben
- (3) Die Verleihung der Sportplakette (§ 5) soll im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Bürstadt über die Verleihung des „Kulturpreises“ der Stadt Bürstadt vom 06.07.1984, die Satzung der Stadt Bürstadt über die Verleihung des „Innovationspreises Nachhaltigkeit“ vom 16.12.2011 und die Satzung der Stadt Bürstadt über die Verleihung eines Jugendpreises vom 15.06.1988 außer Kraft.

Grundsatzung beschlossen am: XX.XX.2024

ausgefertigt am:

veröffentlicht am:

in Kraft getreten am: XX.XX.2024

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Schader
(Bürgermeisterin)